



ENTSCHEID

Frauenfeld,

23. Januar 2004
Entscheid Nr. 12
Allkom Nr. 296/2003

SNZK

Geht an: JV	8500 Tsg. 1/42
Eing. 28. Jan. 2004	26. Jan. 2004
Sekretariat: <i>[Signature]</i>	52.00 85 0000
	00 33 05 68
Datum: 26.02.04	
Unterschrift: <i>[Signature]</i>	Befriedigung bis

Stadt Kreuzlingen
Baulinienplan 15-1 a „Kogenbach, Seefeldstrasse bis See“
Baulinienplan 18-1 a „Irsee“

1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen, die mit Schreiben vom 27. August 2003 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft wurden. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Baulinienpläne wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.
2. Die zur Genehmigung eingereichten Baulinienpläne stellen Änderungen rechtskräftiger Baulinien dar. Gemäss Planungsbericht hat die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Abgrenzung zwischen Bauzone und Wald bzw. Ufergehölz festgelegt. Die im Nachgang an die Waldfeststellung erarbeiteten Baulinienpläne stellen die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sicher. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen die Baulinienpläne angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG sind die Vorlagen rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Oktober 2003 beschlossene Baulinienplan 15-1 a „Kogenbach, Seefeldstrasse bis See“ und der am 11. November 2003 beschlossene Baulinienplan 18-1 a „Irsee“ werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von drei Baulinienplänen 15-1 a „Kogenbach, Seefeldstrasse bis See“ und 18-1 a „Irsee“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans 15-1 a „Kogenbach, Seefeldstrasse bis See“ und 18-1 a „Irsee“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Januar 2004